

Merkblatt für Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser

1. Allgemeines:

Durch den Wärmeentzug aus dem Grundwasser wird dessen physikalische Beschaffenheit verändert, auch die Selbstreinigungskraft kann nachteilig beeinflusst werden.

Für diese Gewässerbenutzung ist daher nach den Bestimmungen der Wassergesetze eine Erlaubnis notwendig (Wasserbenutzung nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

2. Antragsunterlagen:

Die beizubringenden Antragsunterlagen sind in dem beigefügten Antrag mit Erläuterung im einzelnen angeführt.

Antrag bitte 3-fach (bei Anträgen nach Art. 17 Bayer. Wassergesetz, BayWG, 4-fach) einreichen!

3. Anmerkungen:

- Entnahme- und Einleitungsbrunnen müssen so gestaltet werden, dass Verunreinigungen des Grundwassers ausgeschlossen sind, d.h. es dürfen weder Niederschlagswasser noch sonstige wasserschädliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- In Wasserschutzgebieten können Grundwasserentnahmen für Wärmepumpen in der Regel nicht erlaubt werden.
- Die Wärmepumpe muss nach DIN 8901 über eine automatische Abschaltvorrichtung bei Leckage im Kältekreislauf verfügen.